

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Leitungsnetz	6
III. Hausanschluss	8
IV. Hausinstallationen	10
V. Wasserzähler	12
VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV	13
VII. Abgaben	16
VIII. Bewilligungsverfahren	20
IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen	21
Tarifanhang	23

Die Einwohnergemeinde Oberentfelden erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. 1) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971 das nachstehende

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Oberentfelden (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Oberentfelden (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

Zweck

§ 2

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Rechtsform;
Aufsicht

§ 3

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Uebergeordnetes Recht

§ 4

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

Technische
Vorschriften

	§ 5	
Verwaltung	Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.	
	§ 6	
Brunnenmeister	Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.	
	§ 7	
Aufgaben der WV	Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.	
	§ 8	
Anlagen	¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. ² Ueber die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.	
	§ 9	
Wasserbeschaffung	Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.	

	§ 10	
	Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	Schutzzonen
	§ 11	
	¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch: a) Abgaben der Abonnenten b) Subventionen Dritter c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten. ² Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.	Finanzierung
	§ 12	
	Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.	Ausnahmen
	§ 13	
	¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.	Rechtsschutz

II. Leitungsnetz

§ 14

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

§ 15

Oeffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der ersten Etappe erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen.

² Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der zweiten Etappe wird an die Hand genommen, wenn die Voraussetzungen für die Umwandlung in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde erfüllt sind und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

³ Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

¹ Neubauten von Leitungen innerhalb des Baugebietes können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des angrenzenden Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.

In der Bauzone der zweiten Etappe sind vorgängig die Umwandlungsbestimmungen in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde zu erfüllen.

² Die Kosten der Erstellung werden nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Aufwendungen (Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie der Beiträge Dritter von den beteiligten Grundeigentümern getragen. Die Leitungen werden von der WV erstellt und sind in ihr Eigentum überzuführen. Der Gemeinderat setzt die Ausrichtung einer allfälligen Uebernahmeentschädigung nach Massgabe der Interessen der Beteiligten fest; dieser Beschluss kann an die kantonale Schätzungskommission nach BauG und nach Gewässerschutzgesetz weitergezogen werden.

³ Für Beschlussfassung, Kostentragung und Kostenverteilung gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau sinngemäss.

⁴ Der Gemeinderat kann aufgrund des rechtskräftigen Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

§ 18

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab/aus Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

Finanzierung
durch Private

Löscheinrichtungen

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Ent-eignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Was-serversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungs-entschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 19

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Haupt-abstellhahnen im Innern des Gebäudes.

² Die WV bestimmt die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzu-schliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame An-schlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigen-tum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Er-teilung der Anschlussbewilligung die daraus ent-stehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentra-gung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertra-ges, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 20

Kostentragung

Der Hausanschluss sowie Bauwasser- und andere provisorische Anschlüsse werden auf Kosten des Anschliessenden durch die Organe der Wasserver-sorgung oder deren Beauftragte erstellt. Er bleibt bis und mit Hauptabstellhahnen im Eigen-tum der WV.

§ 21

¹ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschie-ber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu mel-den. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder de-ren Beauftragten.

Unterhalt

² Die Kosten der Reparatur an der Leitung, am Wasserzähler und am Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Die Kosten für das Freilegen schadhafter sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Hausan-schlussleitungen gehen zu Lasten des Abonnenten.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Ko-sten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausfüh-ren zu lassen.

§ 22

¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwi-derhandlungen entstehen.

Schieber

² Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 23

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Abonnenten vom Verteilnetz ab-getrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung in-tern eines Jahres zugesichert wird.

Stilllegung

§ 24

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

Haftung

IV. Hausinstallationen

	§ 25
Begriff	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
	§ 26
Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.
	§ 27
Installationsausführung	¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. ² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.
	§ 28
Installations-einrichtung	¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen. ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt. ³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 29

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Kontrolle

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 30

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

Betrieb und Unterhalt

² Treten durch Ueberbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 31

Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 32

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 33

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die vorübergehende Wasserabgabe für besondere Zwecke erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Benutzer.

§ 34

Schäden Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 35

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Revision

§ 36

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Aenderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 37

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Anschlusspflicht

§ 38

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Wasserbezug

² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Haftung	§ 39 ¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden. ² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusbauten mit gemeinsamem Wasserzähler.	
Lieferungsverträge	§ 40 Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.	
Wasserbezug ohne Bewilligung	§ 41 Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	
Besondere Bewilligung	§ 42 ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. ² Der Bezug von Wasser für Bau- oder andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.	

§ 43	¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck. Die WV sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums. ² Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.	Wasserbeschaffenheit
§ 44	¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. ² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, Autos und dergleichen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.	Wasserverwendung
§ 45	Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.	Betriebseinschränkungen

Verbot der Wasserabgabe	§ 46 Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten: - Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt. - Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgehungshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen. - Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.
-------------------------	--

VII. Abgaben

Arten	§ 47 Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben: - Baubeiträge - Anschlussgebühren - Wasserzins
	a) Baubeitrag
Erhebung	§ 48 ¹ Baubeiträge werden erhoben: - für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von zusätzlichem Baugebiet dienen; - für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb des Baugebietes an das Versorgungsnetz anschliessen. ² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der WV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Baubeiträge zu leisten (Perimetersystem). ³ Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Baubeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

- ⁴ Die Summe der Baubeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung der WV und Dritter.
- ⁵ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- ⁶ Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung oder Zahlungsverleichterungen gewähren.
- ⁷ Fällig gewordene Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

§ 49

- ¹ Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.
- ² Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Zahlungspflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an das Baudepartement weiterziehbar.
- ³ Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauabrechnung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

Beitragsplan

b) Anschlussgebühr

§ 50

- ¹ Für den Anschluss der Bauten an die WV erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- ² Die Anschlussgebühr berechnet sich für Wohnbauten (inkl. An- und Nebengebäude) aufgrund der anrechenbaren Bruttogeschossfläche.

Anwendung, Bemessung

3 Für Industrie- und Gewerbebauten (inkl. Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gärtnereibauten und dergleichen) ist die Bruttobetriebsfläche massgebend.

4 Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe oder Wohnen und Landwirtschaft) sind die Flächen getrennt nach den Nutzungsarten zu ermitteln, wobei für jede Nutzungsart die geltende Gebühr zu entrichten ist.

5 Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Tarif zu diesem Wasserreglement festgelegt.

§ 51

Berechnungs-
grundlage

1 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Gemeindebauordnung über die Ausnützungsziffer.

2 Die Bruttobetriebsfläche entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Verkehrs-, Lager- und Verkaufsflächen etc. einschliesslich der Nebenräume (wie z.B. WC, Duschen, Garderoben usw.). Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

§ 52

Angeschlossene
Bauten

1 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr gemäss § 50 für die anrechenbaren erweiterten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob dadurch die Wasserversorgung mehr beansprucht wird oder nicht.

2 Bei Neubauten, welche anstelle abgebrochener Gebäude treten, muss die volle Anschlussgebühr nach § 50 entrichtet werden. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

3 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen ist ausgeschlossen.

§ 53

1 Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Zahlungs-
pflicht

2 Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

3 Die 10jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

c) Wasserzins

§ 54

1 Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

Bemessung

2 Die Grundgebühr schliesst die Mietgebühr für den Wasserzähler ein.

3 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

4 Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller, Spülschächte etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

Zahlungs-
pflicht

§ 55

¹ Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

² Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

³ Die 5jährige Verjährungsfrist für Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 56

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate.
- c) Die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57

¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Sanktionen

² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 58

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Anpassungen der Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

Revision

§ 59

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Uebergangs-
bestimmungen

§ 60

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Baudepartement in Kraft.

Inkrafttreten

§ 61

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Wasserreglement vom 21. Juni 1953.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 14.12.1990

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

Vom Vorsteher des Aargauischen Baudepartementes mit Ermächtigung
des Regierungsrates genehmigt am: 28.11.1991



Technische Betriebe

Tarifanhang

zum Wasserreglement der Gemeinde Oberentfelden
(Stand April 2006)

1. Anschlussgebühr (§ 50)

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für Wohnbauten pro m ² der anrechenbaren Bruttogeschossfläche | Fr. | 12.00 |
| b) für Industrie- und Gewerbebauten pro m ² Bruttogeschossfläche | Fr. | 8.00 |

2. Wasserzins (§ 54)

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Grundgebühr pro Messtelle und Jahr | Fr. | 40.00 |
| b) Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasser | Fr. | 1.40 |

3. Bauwasser und andere Spezialfälle (§ 33)

- | | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| a) Miete für den Wasserzähler | Fr. | 100.00 |
| b) Wasserverbrauch pro m ³ | Fr. | 1.40 |

4. Hydrantenentschädigung (§ 18)

- | | | |
|---|-----|--------|
| Die Einwohnergemeinde vergütet der Wasserkasse pro Hydrant und Jahr | Fr. | 300.00 |
|---|-----|--------|